OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501047/3/KH

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 13.10.2025, GZ: STEYR/925020002788/25, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 4.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 400 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 13.10.2025, GZ: STEYR/925020002788/25, verhängte der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 7.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 9 Stunden), weil dem Bf Folgendes vorgeworfen wurde:

„Datum/Zeit: 26.08.2025
Ort: B-Straße

Sie haben am 26.8.2025 auf der Liegenschaft in B-Straße, Grundstücks Nr.: aaa, KG bbb, gefährliche Abfälle gelagert, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.
Zum angeführten Zeitpunkt wurde an oa. Tatort folgender gefährlicher Abfall vorgefunden: 2 Autowracks (1x blauer Kleinbus und 1x dunkelgrüner Chrysler Voyager).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2023 i.V.m. § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf wörtlich Folgendes vor:
„*Die 2 Autos waren auf mich angemeldet nicht gesammelt und werden wieder aktiviert. Hatten beide mit Motor techn. Problem nicht mit Karosserie auch keine Landesregierung Überprüfung und werden für mich wieder aktiviert auf die Straße. Kein Abfall. Keine Gefahr. Daurer*
Die Strafe verstößt gegen österreichische Grundrechte auf Besitz und Bevormundung!“

3. Die belangte Behörde übermittelte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde dem Bf dahingehend Parteiengehör gewährt, dass zwei rechtskräftige Straferkenntnisse betreffend die gleichen Verstöße gegen das AWG 2002 durch Lagerung derselben Fahrzeuge vorliegen und dem Bf die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Der Bf hat keine Stellungnahme abgegeben.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Bei einem am 26.08.2025 auf der Liegenschaft GSt.Nr.: aaa, KG bbb, durchgeführten behördlichen Lokalaugenschein wurden folgende Fahrzeuge auf unbefestigtem Untergrund gelagert vorgefunden:

- 1 blauer Kleinbus Mercedes Sprinter
- 1 Chrysler Voyager, dunkelgrün

2. Beide Fahrzeuge werden seit Jahren vor Ort gelagert und waren bereits Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Verfahren LVwG-500818 und LVwG-500963. Im Verfahren LVwG-500818 wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an welcher ein Amtssachverständiger für Abfalltechnik, der Bf, sein damaliger Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben, zu beiden verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen Folgendes festgestellt:

„1 blauer Bus, Marke Mercedes:
Das Fahrzeug befand sich beim Lokalaugenschein am 13. April 2023 in unveränderter Position im Vergleich zum Lokalaugenschein am 25. Februar 2022. Die Begutachtungsplakette des Fahrzeugs ist im September 2013 abgelaufen. Das Fahrzeug ist an der Schiebetür unten stark angerostet und die Fahrerkabine bis zur Fahrzeugdecke mit diversen Gegenständen, u.a. Schachteln, Tafeln, Papier- und Plastikteilen völlig ungeordnet gefüllt. Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit nicht witterungsgeschützt und auf unbefestigtem Boden (Wiese) im Hochwasserabflussbereich gelagert.

Nach Angaben des Bf hatte er Motoröl und Bremsöl abgelassen, „etwas“ Treibstoff befand sich zur Tatzeit noch im Fahrzeug, wobei das Fahrzeug nach Angaben des Bf über einen Plastiktank verfügt. Der Bf gab an, dass er mit dem Fahrzeug letztmalig vor ca. 2 Jahren das letzte Mal gefahren sei.

Die auf dem am Tattag angefertigten Lichtbild im Bereich des Beifahrersitzes erkennbaren Gegenstände sind dieselben wie auf dem Lichtbild vom Lokalaugenschein am 25. Februar 2022, auch befinden sich die im Fahrzeug gelagerten Gegenstände auf beiden Lichtbildern großteils in derselben Position.

Bereits beim Lokalaugenschein am 10. Dezember 2014 (zu dem das oben erwähnte Anschreiben des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 13. Jänner 2015 an die belangte Behörde in der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurde) wurde dieses Fahrzeug erwähnt, wobei der Sachverständige auch damals bereits dazu festhielt, dass das Fahrzeug „bis unters Dach mit diversen Abfällen vollgemüllt“ war.

In seinem Gutachten vom 16. März 2018 führt der Amtssachverständige zu den Fahrzeugen aus, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, insbesondere können bei einem möglichen Gebrechen oder Störfall umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, etc.) austreten.

Lichtbilder, die bei einem Lokalaugenschein im Oktober 2023 aufgenommen wurden, zeigen das Fahrzeug nach wie vor in derselben Position, wobei dessen Fahrerkabine nach wie vor völlig ungeordnet mit diversen, teilweise bereits verwitterten Gegenständen gefüllt war.

1 dunkelgrüner PKW, Marke Chrysler Voyager:
In dem verfahrensgegenständlichen, in der unter ON 4 im Beschwerdeakt einliegenden Lichtbildbeilage vom Lokalaugenschein am 13. April 2023 ersichtlichen Fahrzeug befanden sich ebenfalls im gesamten Innenraum diverse Gegenstände wie Schachteln oder Planen, die bis zur Decke hin gestapelt waren. Die Reifen des Fahrzeuges waren abmontiert. Das Fahrzeug war zur Tatzeit nicht witterungsgeschützt und auf unbefestigtem Boden (Wiese, Schotterboden) im Hochwasserabflussbereich gelagert.

Nach Angaben des Bf befindet sich nur noch ein halber Motor in diesem Fahrzeug und die Zylinderkopfdichtung ist kaputt. Das Motoröl wurde entfernt, das Bremsöl nicht, es befand sich noch ‚etwas' Treibstoff im Fahrzeug, wobei das Auto nach Angaben des Bf ebenso über einen Plastiktank verfügt. Das Fahrzeug steht seit ca. 2 Jahren am gegenständlichen Lagerort, der Bf hat überlegt, es als Ersatzteillager verkaufen.

Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 13. März 2018 befanden sich zwei dunkelgrüne Fahrzeuge der Marke Chrysler Voyager am verfahrensgegenständlichen Grundstück, wobei beide nach Befund des Amtssachverständigen rundherum relevante Rostschäden an der Karosserie aufwiesen und ebenso beide im gesamten Fahrzeuginnenraum ‚mit diversen Abfällen vollgemüllt' waren.

In seinem Gutachten vom 16. März 2018 führt (zum Lokalaugenschein am 13. März 2018) der Amtssachverständige zu den Fahrzeugen aus, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, insbesondere können bei einem möglichen Gebrechen oder Störfall umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, etc.) austreten."

3. Auf den im Akt einliegenden Lichtbildern ist zu erkennen, dass der blaue Kleinbus noch immer an derselben Stelle nicht witterungsgeschützt auf unbefestigtem Untergrund gelagert ist, an der er bei den Lokalaugenscheinen im Februar 2022, im April 2023 sowie im Oktober 2023 vorgefunden wurde. Auch befinden sich, wie auf dem am 26.08.2025 angefertigten Lichtbild ersichtlich, noch immer diverse Gegenstände in der Fahrerkabine des Fahrzeugs, wobei davon auszugehen ist, dass es sich um dieselben Gegenstände handelt, die bei den Lokalaugenscheinen in den Jahren 2022 und 2023 im Fahrzeug vorgefunden wurden.
Der Bf hat im Rahmen des ihm gewährten Parteiengehörs keine Vorbringen erstattet, dass sich am Zustand des Fahrzeugs im Hinblick auf die darin befindlichen Flüssigkeiten zwischenzeitig etwas geändert hätte, weshalb davon auszugehen ist, dass das Fahrzeug nicht gänzlich schadstoffentfrachtet ist.

4. Zu dem ebenso vom Straferkenntnis umfassten Chrysler Voyager ist festzuhalten, dass dieser auf dem im Akt einliegenden Lichtbild ebenfalls an jener Stelle gelagert ist, an der er bereits bei den Lokalaugenscheinen im Jahr 2023 gelagert war, wobei sich auch die weiße Plane bzw. das weiße Tuch (Näheres ist nicht erkennbar) an exakt derselben Stelle in unveränderter Position im Bereich des Lenkrads des Fahrzeugs befindet, weshalb davon auszugehen ist, dass auch dieses Fahrzeug im Vergleich zu den Lokalaugenscheinen im Jahr 2023 unverändert nicht witterungsgeschützt auf unbefestigtem Untergrund gelagert wird.
Auch zu diesem Fahrzeug hat der Bf im Rahmen des ihm gewährten Parteiengehörs keine Vorbringen erstattet, dass sich am Zustand des Fahrzeugs im Hinblick auf die darin befindlichen Flüssigkeiten zwischenzeitig etwas geändert hätte, weshalb ebenfalls davon auszugehen ist, dass das Fahrzeug nicht gänzlich schadstoffentfrachtet ist.

5. Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.07.2025, LVwG-500963/8, welches bereits die Lagerung des blauen Mercedes-Kleinbusses und des dunkelgrünen Chrysler Voyager zum Inhalt hatte, wurde das Straferkenntnis vom 29.01.2025, GZ: STEYR/924020003381/24, dem Inhalt nach bestätigt, wobei die verhängte Verwaltungsstrafe herabgesetzt wurde.

Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.02.2024, LVwG-500818/8, welches ebenso die Lagerung des blauen Mercedes-Kleinbusses und des dunkelgrünen Chrysler Voyager zum Inhalt hatte, wurde das Straferkenntnis vom 21.07.2023, GZ: STEYR/923020000507/23, dem Inhalt nach bestätigt, wobei die verhängte Verwaltungsstrafe ebenso herabgesetzt wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der bereits beim LVwG abgeführten Verfahren, wobei sich die damaligen Feststellungen eindeutig beiden verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen zuordnen lassen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

2. Der Bf hat im Beschwerdeverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

3. Hinsichtlich des blauen Mercedes-Kleinbusses konnten die im Verfahren LVwG-500818 getroffenen Feststellungen auch dem gegenständlichen Verfahren zugrunde gelegt werden. Auf dem im Behördenakt einliegenden Lichtbild, das am 26.08.2025 angefertigt wurde, ist eindeutig ersichtlich, dass es sich um dasselbe

Fahrzeug wie im Verfahren LVwG-500818 handelt, das auch noch in derselben Position wie im damaligen Verfahren gelagert wurde. Auch war die Fahrerkabine wiederum bzw. noch immer mit diversen Gegenständen bis zum Dach hinauf vollgeräumt. Das Fahrzeug ist eindeutig nicht witterungsgeschützt auf unbefestigtem Boden gelagert und der Bf hat im gegenständlichen Beschwerdeverfahren lediglich vorgebracht, dass beide Fahrzeuge wieder „aktiviert“ werden sollten, nicht jedoch, dass er sie seit Abschluss des Verfahrens LVwG-500818 gänzlich schadstoffentfrachtet hätte, weshalb davon auszugehen ist, dass sich nach wie vor Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug befinden. Hinzuweisen ist auch darauf, dass das Fahrzeug bereits im Jahr 2014 vor Ort gelagert wurde, wobei aufgrund der bisherigen Verfahrensergebnisse davon auszugehen ist, dass das Fahrzeug in all den Jahren nicht umgelagert bzw. witterungsgeschützt auf befestigtem Untergrund gelagert wurde.

4. Zu dem ebenso vom Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses umfassten dunkelgrünen Chrysler Voyager ist festzuhalten, dass dieser auf dem im Akt einliegenden Lichtbild ebenso als jenes Fahrzeug zu erkennen ist, das bei den im Jahr 2023 durchgeführten Lokalaugenscheinen vor Ort gelagert wurde. Zu diesem Fahrzeug gelten die Ausführungen unter Pkt. III.3. gleichermaßen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind „Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist „im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder

9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.“

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 lautet wie folgt „1. Wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Allgemeines:

Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei wird unter „Abfallbesitzer“ sowohl der Abfallerzeuger sowie jede Person, welche die Abfälle innehat, verstanden (§ 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002). Der Bf beabsichtigt, trotz des desolaten Zustandes die Fahrzeuge zu reparieren, weshalb eine Entledigungsabsicht nicht begründet werden kann.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache aber auch dann „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

2.2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis hat die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen der Lagerung gefährlicher Abfälle (2 Fahrzeuge) auf dem Grundstück [...] zum Inhalt.

2.2.1. Objektiver Tatbestand:

<u>Blauer Bus, Marke Mercedes:</u>
Das Fahrzeug war beim Lokalaugenschein am Tattag in unveränderter Position im Vergleich zu den im Jahr 2023 durchgeführten Lokalaugenscheinen gelagert. Die Begutachtungsplakette des Fahrzeugs ist im September 2013 abgelaufen. Das Fahrzeug ist an der Schiebetür unten stark angerostet und die Fahrerkabine bis zur Fahrzeugdecke mit diversen Gegenständen, u.a. Schachteln, Papier- und Plastikteilen, völlig ungeordnet gefüllt.

Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit nicht witterungsgeschützt und auf unbefestigtem Boden (Wiese) im Hochwasserabflussbereich gelagert. Am Tattag befanden sich noch Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug und obwohl das Fahrzeug über einen Plastiktank verfügt, besteht aufgrund der bereits jahrelangen nicht witterungsgeschützten Lagerung die Gefahr, dass die betriebsmittelführenden Leitungen porös werden, wodurch es zum Austritt von Betriebsmitteln kommen konnte. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus ist nicht ausgeschlossen, weshalb der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das bereits am 16.03.2018 zu diesem Fahrzeug erstattete Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen hinzuweisen, in dem dieser u.a. zum gegenständlichen Fahrzeug ausführte, dass

aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, insbesondere können bei einem möglichen Gebrechen oder Störfall umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, etc.) austreten.

Daneben ist festzuhalten, dass die gesamte Fahrerkabine am Tattag (und wie auf den vorliegenden Lichtbildern ersichtlich auch bereits in den Jahren zuvor) mit Gegenständen, die großteils selbst bereits Abfälle darstellen, angefüllt war, was eine bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs ohne einer entsprechenden Vorbereitung desselben unmöglich macht. Darüber hinaus deutet die Art der bereits jahrelangen Lagerung des Fahrzeugs auch darauf hin, dass der Bf selbst ebenso keinen Wert mehr auf die Erhaltung des Fahrzeugs zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch gelegt hat bzw. legt – vielmehr benützt er es seit mehreren Jahren als „Lager“ für diverse Gegenstände, wobei diese völlig ungeordnet im Fahrzeug auf dem Fahrer- und Beifahrersitz aufgetürmt bis an die Fahrzeugdecke herumliegen. Das Beschwerdevorbringen, die gelagerten Fahrzeuge sollten wieder aktiviert werden, wurde vom Bf in keiner Weise substantiiert bzw. tätigte er dieses Vorbringen auch bereits in früheren Verfahren, ohne es dann in die Tat umzusetzen.

Somit ist davon auszugehen, dass der blaue Mercedes-Kleinbus den objektiven Abfallbegriff erfüllt. Da sich wie erwähnt noch Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug befinden, stellt das Fahrzeug gefährlichen Abfall dar.

<u>Dunkelgrüner Chrysler Voyager:</u>
Das Fahrzeug war am Tattag an der selben Stelle in der selben Art und Weise nicht witterungsgeschützt und auf unbefestigtem Boden (Wiese, Schotterboden) im Hochwasserabflussbereich gelagert wie bereits bei den Lokalaugenscheinen im Jahr 2023. Im Fahrzeug befindet sich – unter Zugrundelegung der Angaben des Bf im Verfahren LVwG-500818 zumindest noch Bremsöl und Treibstoff, wobei das Fahrzeug zwar über einen Plastiktank verfügt, die betriebsmittelführenden Leitungen aber insbesondere aufgrund der jahrelangen nicht witterungsgeschützten Lagerung porös werden können, wodurch es zum Austritt des Treibstoffs kommen könnte. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus ist somit nicht ausgeschlossen, weshalb der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist.

Hiezu ist ebenso auf das Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 16.03.2018 hinzuweisen, in dem dieser u.a. auch zum gegenständlichen Fahrzeug ausführte, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, insbesondere können bei einem möglichen Gebrechen

oder Störfall umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, etc.) austreten.

Auch bei diesem Fahrzeug ist davon auszugehen, dass es der Bf ebenso seit mehreren Jahren als „Lager“ für diverse Gegenstände benützt, wobei er auch diesbezüglich sein Beschwerdevorbringen, das Fahrzeug wieder zu aktivieren, in keiner Weise substantiiert hat. Auch dieses Vorbringen tätigte er bereits in früheren Verfahren, ohne es in die Tat umzusetzen.

Somit ist davon auszugehen, dass der dunkelgrüne Chrysler Voyager, ebenfalls den Abfallbegriff erfüllt. Da sich wie erwähnt noch Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug befinden, stellt das Fahrzeug gefährlichen Abfall dar.

Zusammengefasst ist somit davon auszugehen, dass am 26.08.2025 (Tattag) gefährliche Abfälle am B-Straße, gelagert wurden, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen bzw. geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Beim verfahrensgegenständlichen Lagerort handelte es sich weder um eine genehmigte Anlage, noch um einen zur Lagerung der Abfälle geeigneten Ort. Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.2.2. Zur subjektiven Tatseite der dem Bf in Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens rechtfertigen würden. Eine werterhaltende Lagerung beider Fahrzeuge wäre dem Bf durch Umlagern bereits in früherer Zeit möglich gewesen, er hat von dieser Möglichkeit jedoch nicht Gebrauch gemacht, sondern vielmehr durch die Art der Lagerung und Verwendung der Fahrzeuge als Aufbewahrungsort für diverse andere Abfälle einem Werterhalt derselben entgegengewirkt. Somit ist auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde eine Strafe in Höhe von 7.000 Euro über den Bf verhängt, wobei die belangte Behörde als erschwerend Bestrafungen wegen Übertretungen des AWG 2002 gewertet hat. Milderungsgründe wurden nicht berücksichtigt.

Weiters nahm die belangte Behörde an, dass der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro verfügt und keine Sorgepflichten hat.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass der Bf, wie von der belangten Behörde festgestellt, nicht unbescholten ist, er allerdings trotz der bereits abgeführten Verfahren und über ihn verhängten Verwaltungsstrafen nach wie vor der Ansicht ist, dass die Fahrzeuge wieder „aktiviert“ werden können bzw. reparaturfähig sind und sodann einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden können. Der Bf lagert die Fahrzeuge allerdings seit Jahren nicht werterhaltend, was für sein Vorhaben jedoch als unabdingbar anzusehen ist. Aus diesem Grund ist – wie auch in den bereits ergangenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichts – darauf hinzuweisen, dass aus spezialpräventiven Gründen die Verhängung einer gemessen an der persönlichen Situation des Bf bedeutenden Strafe als notwendig anzusehen ist. Jedoch ist die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Bf, insbesondere seine Einkommensverhältnisse, als überhöht und nicht verhältnismäßig anzusehen. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts ist auch die nunmehr verhängte Strafe in Höhe von

4.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) aus spezialpräventiver Sicht geeignet, dem Bf den Unrechtsgehalt der gegenständlichen Verwaltungsstraftat – insbesondere auch im Hinblick auf die seit Jahren bestehende Thematik der Lagerung dieser Fahrzeuge auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück – vor Augen zu führen, wobei an dieser Stelle nochmals eindringlich darauf hingewiesen wird, dass eine fachgerechte Entsorgung der Fahrzeuge und zumindest eine Umlagerung an einen witterungsgeschützten Lagerort bzw. auf flüssigkeitsdichten Untergrund den Bf vor weiteren behördlichen Verfahren bewahren würde.
Zusammengefasst lagen die Voraussetzungen für die Herabsetzung der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Verwaltungsstrafe auf die im Spruch festgesetzte Höhe vor.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing